

1975	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1975	Nr. 121
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 75	Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen ..... 705-2-1	2703
29. 10. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung ..... 7822-3-4-2	2706
29. 10. 75	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung ..... 7823-1-3	2707
30. 10. 75	Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten — KVSMV) .....	2709
30. 10. 75	Verordnung über den Nachweis, die Zahlung und die Abrechnung des Bundeszuschusses nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (Bundeszuschußverordnung für privatversicherte Studenten — BZV) .....	2717

## Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Vom 29. Oktober 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 4 der Neufassung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 4. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2471) wird verordnet:

### § 1

(1) In der Meldung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes sind anzugeben

1. die Bestände an den in § 1 des Gesetzes genannten Erdölerzeugnissen und Erzeugnisgruppen,
2. die Bestände an
  - a) eingeführtem Erdöl,
  - b) Halbfertigerzeugnissen, die als aus eingeführtem Erdöl und eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt gelten,
  - c) eingeführten Halbfertigerzeugnissen,
  - d) im Inland erworbenen Halbfertigerzeugnissen aus eingeführtem Erdöl und eingeführten Halbfertigerzeugnissen,
  - e) deutschem Erdöl,
  - f) Halbfertigerzeugnissen, die als aus deutschem Erdöl und deutschen Halbfertigerzeugnissen hergestellt gelten,

g) im Inland erworbenen Halbfertigerzeugnissen aus deutschem Erdöl oder unbekanntem Ursprungs,

3. die in Nummer 2 Buchstaben a bis d bezeichneten Bestände, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes auf die einzelnen Erzeugnisgruppen angerechnet werden können,

4. die bei jeder Erzeugnisgruppe insgesamt gehaltenen Bestände.

(2) Der Meldung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist ein Verzeichnis der Lager beizufügen, in denen sich die gemeldeten Bestände befinden haben. Das Verzeichnis hat für jedes Lager zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung seiner örtlichen Lage,
2. Name und Anschrift des unmittelbaren Besitzers der Bestände,
3. die Angabe, welches der in § 6 des Gesetzes bezeichneten Besitzverhältnisse an den Beständen vorliegt; im Falle des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist ferner die Menge anzugeben, über die die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Meldenden verfügen können,

4. Angaben über Art und Menge der Bestände, sofern ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vorliegt,

5. Angaben über Art und Menge der Bestände, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befunden haben.

In das Verzeichnis, das der Meldung für das zweite bis vierte Kalendervierteljahr beigefügt wird, brauchen die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben nur aufgenommen zu werden, wenn eine Änderung gegenüber der Meldung für das erste Kalendervierteljahr eingetreten ist.

(3) Bei Beständen an Bord eines Seeschiffes ist an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben der Name des Schiffes und des Hafens aufzunehmen sowie anzugeben, an welchem Monatsende die Bestände als Vorrat gemeldet werden. Jedes Seeschiff gilt als ein Lager.

(4) Bei Beständen an Bord eines Binnenschiffes sind an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben der Name des Schiffes, Abgangs- und Bestimmungshafen sowie Lade- und Löschdaten anzugeben. Jedes Binnenschiff gilt als ein Lager.

(5) Bei unterirdisch gelagerten Beständen ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Vorräte dem Verbrauch zugeführt werden können (§ 9 des Gesetzes).

(6) Die Meldung ist bis zum Ablauf des Monats zu erstatten, der dem Kalendervierteljahr folgt, auf das sie sich bezieht.

## § 2

(1) In der Meldung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist für jede Erzeugnisgruppe anzugeben

1. die Menge der
  - a) eingeführten Erzeugnisse,
  - b) Erzeugnisse, die als aus eingeführtem Erdöl und eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt gelten,
  - c) Erzeugnisse, die als aus deutschem Erdöl und deutschen Halbfertigerzeugnissen hergestellt gelten,
  - d) ausgeführten oder an ausländische Streitkräfte gelieferten Erzeugnisse,
  - e) zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Erzeugnisse,
  - f) als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Erzeugnisse,
2. die Freimenge nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes,
3. die Berechnung der als Einführer und Hersteller von Erdölerzeugnissen zu haltenden Vorratsmengen.

(2) Als Gesamtverarbeitungsschlüssel sind anzugeben

1. die bei der Erdölverarbeitung eingesetzten Mengen
  - a) eingeführten Erdöls,
  - b) eingeführter Halbfertigerzeugnisse,
  - c) deutschen Erdöls,
  - d) Halbfertigerzeugnisse aus deutschem Erdöl
 sowie der Anteil von eingeführtem Erdöl und eingeführten Halbfertigerzeugnissen an der Summe dieser Mengen,
2. die bei der Verarbeitung von Erdöl und Halbfertigerzeugnissen
  - a) angefallenen absatzbereiten Mengen an Erdölerzeugnissen, aufgegliedert nach den in § 1 des Gesetzes genannten Erzeugnisgruppen und sonstigen Erzeugnissen,
  - b) angefallenen und für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen,
  - c) eingetretenen Verarbeitungsverluste
 sowie ihre Anteile an der Summe aller eingesetzten Mengen. Wahlweise können die unter Buchstaben a bis c genannten Mengen, aufgeteilt nach Herstellung aus Erdöl und Herstellung aus Halbfertigerzeugnissen, gemeldet und ihre Anteile an dem eingesetzten Erdöl und den eingesetzten Halbfertigerzeugnissen getrennt errechnet werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 ist durch eine gesonderte Erklärung zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2 Abs. 6 des Gesetzes berücksichtigt wurden.

(4) Einführer, die ihre Vorratspflicht nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes berechnen, haben in einer gesonderten Erklärung ihre Unabhängigkeit zu bestätigen.

## § 3

(1) Die Meldung nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes hat die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Angaben für die in § 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes genannten Meldezeiträume zu enthalten.

(2) Die Meldung ist vierteljährlich jeweils bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats zu erstatten.

## § 4

Die Meldung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ist zu erstatten, wenn innerhalb der ersten neun Monate des Kalenderjahres

1. die eingeführten oder hergestellten Mengen der in § 1 des Gesetzes genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahresmengen überschreiten oder
2. Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, die der Unternehmer für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecke im laufenden Kalenderjahr liefern oder verwenden wird, die Vorjahresmengen um mehr als 10 v. H. unterschreiten werden.

Die Meldung ist bis zum Ablauf des Monats zu erstatten, der auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem das in Satz 1 bezeichnete Ereignis eintritt. Die Meldung hat die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Angaben für das laufende Kalenderjahr bis zum Ablauf des in Satz 2 bezeichneten Kalendervierteljahres zu enthalten.

§ 5

Die Meldungen sind nach einem Muster zu erstatten, das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft herausgegeben wird.

§ 6

Mengen und Bestände sind in Tonnen anzugeben.

§ 7

Die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 11. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 63) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Rohwedder

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gleichstellungsverordnung**

Vom 29. Oktober 1975

Auf Grund des § 24 Abs 1, § 30 Abs. 1 und 2 und § 77 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Gleichstellungsverordnung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2265), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 25. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2902), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Anerkennungen in den Fällen der Anlage 3 laufende Nummer 1 bis zum 30. Juni 1976 und in den Fällen der Anlage 3 laufende Nummern 2, 2 a und 3 bis zum 30. Juni 1978 erteilt worden sind.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 erhalten die Spalten 3 und 4 folgende Fassung:

3	4
Department of Agriculture, Canberra	Futterkohl; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Raps

b) In Nummer 19 erhalten die Spalten 4 bis 6 folgende Fassung:

4	5	6
Roggen; landwirtschaftliche Leguminosen; Raps, Schwarzer Senf, Rüben, Sonnenblume, Lein, Mohn, Ölrettich, Weißer Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	AC
Mais	Basissaatgut,elit. Zertifiziertes Saatgut, Certificat Vetomag Klasse 1, Certificat Vetomag Klasse 2, Certificat Vetomag Klasse 3	ED
Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	ACF

3. In Anlage 3 wird hinter der laufenden Nummer 2 folgende laufende Nummer 2 a eingefügt:

1	2	3	4
2 a	Polen	Wojewódzkich Inspektoratów Kontroli Materiału Siewnego (WIKMS) (Wojewodschaftliche Inspektorate für die Saatgutkontrolle): — Białystok — Bydgoszcz — Gdansk (Danzig) — Katowice (Kattowitz) — Kielce — Koszalin (Köslin) — Kraków — Lublin — Łódź — Olsztyn (Allenstein) — Opole (Oppeln) — Poznań — Rzeszów — Szczecin (Stettin) — Warszawa — Wrocław (Breslau) — Zielona Góra (Grünberg)	Basispflanzgut, Superelite, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B

**Artikel 2**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Nummernfolge in den Anlagen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Artikel 1 Nr. 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Vom 29. Oktober 1975

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2591) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 477), geändert durch die Änderungsverordnung vom 14. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der jetzige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Pflanzenschutzdienst kann

1. die Einfuhr ohne die Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht;
2. zulassen, daß die Entseuchung an einem anderen Ort als an der Einlaßstelle vorgenommen wird, soweit hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „Pflanzenerzeugnisse“ und „Pflanzenerzeugnissen“ durch die Worte „Befallsgegenstände“ und „Befallsgegenständen“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bindegrün“ durch die Worte „anderen Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken“ ersetzt.

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann von der Untersuchung absehen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der in den Anlagen 1 und 5 genannten Schadorganismen besteht.“

5. § 14 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Buchstabe A Nr. 3 wird vor der mit dem Wort „Coniothyrium“ beginnenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Ceratocystis ulmi (Buism.) C. Moreau	Holländische Ulmen- krankheit“;
--	---------------------------------------

- b) in Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 werden

- aa) hinter der mit dem Wort „Epichoristodes“ beginnenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„Hylurgopinus rufipes Eichh.	Amerikanischer Ulmensplintkäfer“;
---------------------------------	--------------------------------------

- bb) hinter der mit dem Wort „Rhagoletis“ beginnenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„Scolytus multistriatus (Marsh.) Scolytus scolytus (F.)	Kleiner Ulmen- splintkäfer Großer Ulmen- splintkäfer“;
---	---

- c) in Ziffer II Buchstabe B wird die mit dem Wort „Rhagoletis“ beginnende Zeile gestrichen.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Zimmerpflanzen, Schnittblumen und anderen Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken;“

- b) der Punkt am Ende der Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Roh- und Schnittholz der Ulmen (Ulmus L.) mit Rinde.“

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Früchten, Samen, Zimmerpflanzen und Schnittblumen;“

- b) in Buchstabe b wird das Wort „Bindegrün“ durch die Worte „anderen Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken“ ersetzt.

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer V erhält folgende Fassung:

„V. Roh- und Schnittholz der Eichen (*Quercus* L.) muß

- a) aus Gebieten stammen, die frei von der Eichenwelke (*Endoconidiophora fagacearum* Bretz) sind, oder
- b) in entrindetem Zustand wirksam gegen die Eichenwelke entseucht worden sein.“;

b) Ziffer VI wird wie folgt geändert:

- aa) Die Bezeichnung „*Prunus* L.“ wird gestrichen;
- bb) die Worte „und *Sorbus* L.“ werden durch die Worte „, *Sorbus* L. und *Stranvaesia* Lindl.“ ersetzt;
- cc) das Wort „Bindegrün“ wird durch die Worte „anderen Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken“ ersetzt.

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Spalten 1 und 2 wird Nummer 1 gestrichen;
- b) in Spalte 3 werden die Worte „Trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von *Cicer* L., *Lathyrus* L., *Lens* Mill., *Lupinus* L., *Phaseolus* L., *Pisum* L. und *Vicia* L.),“ gestrichen;
- c) in dem Absatz hinter der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„Ist in einem Laderaum bei der Untersuchung nach § 9 in Verbindung mit Anlage 6 Zif-

fer III Nr. 2 Befall mit dem Khapprakäfer festgestellt worden, so sind alle in dem Laderaum befindlichen Gegenstände Befallsgegenstände.“

11. Anlage 6 Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird hinter den Worten „Pflanzen aus“ das Wort „Bulgarien,“ eingefügt;
- b) in Nummer 3 Buchstabe a werden hinter dem Wort „(Monocotyledoneae)“ die Worte „, außer Gladiolen (*Gladiolus* [Tourn.] L.),“ eingefügt;
- c) in Nummer 4 Buchstabe b werden die Zeilen „Schalenfrüchte mit grüner Schale oder grünem Fruchtbecher, Hagebutten (*Rosa* L.),“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 Buchstaben a und b, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 10 Buchstabe c und Nr. 11 Buchstaben a und b treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

**Verordnung  
über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren  
für die Krankenversicherung der Studenten  
(Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten — KVSMV)**

Vom 30. Oktober 1975

Auf Grund des § 318 Abs. 2 und des § 514 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten**

Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen haben Studienbewerber und Studenten über die Krankenversicherung der Studenten, die Befreiungsmöglichkeiten und das zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses von diesen einzuhaltende Verfahren durch Verteilung eines Merkblattes zu unterrichten. Als Merkblatt ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Studienbewerber sind auch von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu unterrichten.

§ 2

**Vorlage der Versicherungsbescheinigung**

Jeder Studienbewerber und jeder Student hat der Hochschule zur Einschreibung oder Rückmeldung eine Versicherungsbescheinigung einzureichen.

§ 3

**Ausstellung der Versicherungsbescheinigung**

Die Versicherungsbescheinigung stellt der nach § 4 zuständige Träger der Krankenversicherung nach dem Muster der Anlage 2 aus.

§ 4

**Zuständigkeitsregelung**

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind zuständig:

1. Für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung versicherten Studenten der für die Durchführung der Versicherung zuständige Träger der Krankenversicherung;
2. für die nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtigen Studenten der Träger der Krankenversicherung, dessen Mitglied sie sind;
3. für die nach § 165 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung nicht versicherungspflichtigen, die nach § 175 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 6 sowie die nach § 175 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung befreiten Studenten die Ortskrankenkasse ihres Wohnortes oder der Träger der Krankenversicherung, dessen Mitglied sie sind;
4. für die nach den §§ 173 d, 175 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 173 a bis 173 c der Reichsversicherungsordnung und Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Ge-

setzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) befreiten Studenten der Träger der Krankenversicherung, der die Befreiung ausgesprochen hat;

5. für die nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung befreiten Studenten der Träger der Krankenversicherung, gegen den im Zeitpunkt der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht.

§ 5

**Unterrichtungspflicht der Krankenkassen**

Die Träger der Krankenversicherung haben die nach § 175 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreiten Studenten bei der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung auf das Ende des Anspruchs auf Familienkrankenpflege und auf das Beitrittsrecht nach § 176 b Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen.

§ 6

**Ausstellung der Versicherungsbescheinigung für privatversicherte Studenten**

(1) Für Studienbewerber und Studenten, die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, stellt das Krankenversicherungsunternehmen die Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 aus.

(2) Für Studienbewerber und Studenten, die sich nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, bereitet das Krankenversicherungsunternehmen eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 vor, auf der der zuständige Träger der Krankenversicherung die Befreiung bestätigt.

§ 7

**Meldungen**

(1) Ist auf der Versicherungsbescheinigung nach § 3 Versicherungspflicht bescheinigt, teilt die Hochschule für jedes Semester dem Träger der Krankenversicherung das Datum der Einschreibung oder Rückmeldung auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 unverzüglich mit.

(2) Wird eine Versicherungsbescheinigung nach § 6 eingereicht, teilt die Hochschule für jedes Semester dem Krankenversicherungsunternehmen das Datum der Einschreibung oder Rückmeldung auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 unverzüglich mit.

(3) Die Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen erteilen.

(4) Die Hochschule kann für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 maschinell verwertbare Datenträger verwenden, wenn diese alle Angaben der Muster der Anlagen 3 und 5 enthalten und von den Trägern der Krankenversicherung oder den Krankenversicherungsunternehmen, die die Versicherungsbescheinigung nach den Mustern der Anlage 2 oder 4 ausgestellt oder vorbereitet haben, wie von diesen vorgesehen, maschinell ausgewertet werden können. In diesen Fällen kann die Unterschrift entfallen.

(5) Für Hochschulen, die keine Semestereinteilung haben, gelten als Semester im Sinne dieser Verordnung die Zeit vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

#### § 8

##### **Meldung der Praktikanten**

Die Ausbildungsstätten haben den Beginn und das Ende der berufspraktischen Tätigkeit der nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung

versicherten Praktikanten innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Die nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Praktikanten haben der Ausbildungsstätte die Versicherungsfreiheit nachzuweisen; die dafür erforderliche Bescheinigung stellt der nach § 4 zuständige Träger der Krankenversicherung auf Verlangen aus.

#### § 9

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536) auch im Land Berlin.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1975 in Kraft. Die Muster nach den Anlagen 1 bis 5 sind vom 1. Januar 1976 an zu verwenden.

Bonn, den 30. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

## Krankenversicherung für Studenten

### Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes

1. **Versicherungspflichtige** Alle Studenten sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Ausnahmen siehe Nummern 4 und 5.
  2. **Leistungen** Sie erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhauspflege, Brillen, Prothesen, Zuschüsse zum Zahnersatz, Früherkennungsuntersuchungen, Mutterschaftshilfe, Familienhilfe für ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn diese nicht selbst versichert sind.
  3. **Beiträge**

Die Beiträge für das Semester in Höhe von ..... \*) DM (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von ..... \*) DM) sind vor der Einschreibung oder Rückmeldung an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen.

Für nach dem BAFöG geförderte Studenten erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich ..... \*) DM; sie bleiben deshalb in der Regel nur mit ..... \*) DM monatlich belastet. Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung stellt die zuständige Krankenkasse auf Antrag aus.

Privatversicherte Studenten erhalten die Bescheinigung zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung von ihrem Krankenversicherungsunternehmen.
  4. **Versicherungs- und Beitragsfreiheit**
    - a) Beitragsfrei bleiben Studenten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Anspruch auf Familienhilfe besteht für Kinder bis zum 25. Lebensjahr. Wenn sich die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst verzögert, wird Familienhilfe für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt.

Mitversicherte Studenten, die verheiratet sind oder Kinder haben, müssen Beiträge zahlen, wenn der Ehegatte oder die Kinder nicht gesetzlich versichert sind. Studieren beide Ehegatten, ist in der Regel ein Ehegatte beitragsfrei.
  - b) Ohne eigene Beitragsleistung bleiben Studenten versichert, die eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der Bundesknappschaft beziehen.
  - c) Versicherungsfrei sind unter anderem Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern und Personen, die auf Grund anderer Vorschriften von der Versicherung befreit sind.
5. **Versicherungsbefreiung bei privater Versicherung** Wer einen Versicherungsvertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen hat, kann sich bis spätestens drei Monate nach Beginn des Semesters — oder wenn er sich nach Beginn des Semesters einschreibt oder rückmeldet — innerhalb von drei Monaten nach der Einschreibung oder Rückmeldung — von der Versicherungspflicht befreien lassen.

\*) Es ist hier stets jeweils aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende Betrag einzusetzen.

**6. Keine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes**

Jeder Studienbewerber/Student muß sich vor der Einschreibung/Rückmeldung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten.

Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber/Studenten eine Bescheinigung darüber aus,

— ob er versichert wird oder

— ob er von der Krankenversicherung der Studenten befreit ist.

Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert und von der studentischen Krankenversicherung befreit sind, erhalten eine Versicherungsbescheinigung von dem Unternehmen der privaten Krankenversicherung.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der Hochschule vorzulegen.

Solange die Versicherungsbescheinigung der Hochschule nicht vorliegt, darf die Rückmeldung für das Semester nicht angenommen oder der Studienbewerber nicht eingeschrieben werden.

Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu verhindern, muß sich der Student spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters rückmelden.

**7. Welche Krankenkasse ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind folgende Krankenkassen zuständig:

- a) Für Studenten, die in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,
  - die Ortskrankenkasse des Wohnortes oder
  - die Ortskrankenkasse des Hochschulortes,
  - die Krankenkasse, bei der sie zuletzt Mitglied waren oder bei der für sie zuletzt Anspruch auf Familienhilfe bestand,
  - eine Ersatzkasse für Angestellte, wenn sie die Mitgliedschaft bei dieser gewählt haben.
- b) Für Studienbewerber/Studenten, für die Anspruch auf Familienhilfe besteht (vgl. Nummer 4 a), ist die Krankenkasse zuständig, bei der der Anspruchsberechtigte (Eltern, Ehegatte oder sonstige Unterhaltsverpflichtete) versichert ist.
- c) Ist der Studienbewerber/Student bereits auf Grund anderer Vorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert (zum Beispiel, weil er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht), ist die Krankenkasse zuständig, bei der er bereits versichert ist.
- d) Für Studienbewerber/Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung versichert sind und sich von der Krankenversicherung der Studenten befreien lassen wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohn- oder Studienortes. Die Versicherungsbescheinigung stellt das Unternehmen der privaten Krankenversicherung aus, wenn die Befreiung bereits ausgesprochen ist. Für Studienbewerber/Studenten, die sich befreien lassen wollen, bereitet das private Krankenversicherungsunternehmen die Versicherungsbescheinigung vor, auf der die zuständige Krankenkasse die Befreiung bestätigt.
- e) Für Studienbewerber/Studenten, die bereits einen Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung aus sonstigen Gründen besitzen, die Krankenkasse, die den Befreiungsbescheid erteilt hat.
- f) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten, Ruhegehaltsempfänger, Geistliche, Diakonissen, Ordensschwestern, die studieren oder studieren wollen, die Ortskrankenkasse ihres Wohnortes oder die Krankenkasse, bei der sie bereits versichert sind.

Als zuständige Krankenkassen kommen außer den Ortskrankenkassen und den Ersatzkassen die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse in Betracht. Die Anschriften der Krankenkassen können bei den Gemeinden und den Versicherungsämtern der Städte und Landkreise erfragt oder aus den Telefonbüchern ersehen werden.

**8. Wer kann sich freiwillig versichern?**

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung können sich unter den Satzungsbedingungen der jeweiligen Krankenkasse versichern:

- a) Studienbewerber, denen zu Beginn des Semesters von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen noch kein Studienplatz zugewiesen worden ist,
- b) Teilnehmer an studienvorbereitenden Sprachkursen oder Studienkollegs,
- c) Studenten, für die der Anspruch auf Familienhilfe erlischt, innerhalb eines Monats nach dem Erlöschen des Anspruchs,
- d) Studierende an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen, wenn sie in den letzten 5 Jahren ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin gehabt haben.

Freiwillig kann sich innerhalb eines Monats nach dem Ende seiner Versicherung in der studentischen Krankenversicherung weiterversichern, wer sich wegen der Meldung zur Prüfung exmatrikuliert.

**9. Wer informiert über die Krankenversicherung?**

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen und die Versicherungsämter der Städte und Landkreise.

## Anlage 2

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse	Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der <b>Hochschule</b> einzureichen.				
Datum:					
<b>Versicherungsbescheinigung</b>	für das Sommer-/Wintersemester 19 .....				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Herr/Frau</td> <td style="padding: 2px;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer</td> </tr> </table>		Herr/Frau	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Herr/Frau	Name, Vorname				
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer					
<input type="checkbox"/> ist/wird nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO bei unserer Krankenkasse pflichtversichert; die beitragsrechtlichen Verpflichtungen sind erfüllt.					
<input type="checkbox"/> ist/wird nicht versicherungspflichtig nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO.					
(Zutreffendes bitte ankreuzen)					
Versicherten-Nr. (Geb. Datum)					
Lesezone					

## Anlage 4

Name, Anschrift (und Unterschrift) der/des Krankenkasse/Krankenversicherungsunternehmens	Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung oder Rückmeldung der <b>Hochschule</b> einzureichen.				
Datum:					
<b>Versicherungsbescheinigung</b>	für das Sommer-/Wintersemester 19 .....				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 2px;">Herr/Frau</td> <td style="padding: 2px;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer</td> </tr> </table>		Herr/Frau	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	
Herr/Frau	Name, Vorname				
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer					
<input type="checkbox"/> (vom Krankenversicherungsunternehmen anzukreuzen) ist nach der uns vorliegenden Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.					
<input type="checkbox"/> (von der Krankenkasse anzukreuzen) wurde nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit.					
Versicherten-Nr. (Geb. Datum)					
Lesezone					

Stempel und Unterschrift der Hochschule

**Meldung für die Krankenkasse**  
— nur bei Versicherungspflicht —

zum Sommer-/Wintersemester 19... ..

Herr/Frau	Name, Vorname
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	

ist für das obengenannte Semester eingeschrieben oder rückgemeldet worden am

--	--	--	--	--	--	--	--

Versicherten-Nr. (Geb. Datum)

Lesezone

(Rückseite)

Absender:  
(Hochschule)

Rückantwort

(Anschrift der Krankenkasse)

## Anlage 5

Name, Anschrift (und Unterschrift) der/des Krankenkasse/Krankenversicherungsunternehmens	Stempel und Unterschrift der Hochschule								
<b>Meldung für das Krankenversicherungsunternehmen</b> zum Sommer-/Wintersemester 19.....									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; padding: 2px;">Herr/Frau</td> <td style="padding: 2px;">Name, Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer</td> </tr> </table>		Herr/Frau	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer					
Herr/Frau	Name, Vorname								
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer									
<input type="checkbox"/> ist nach der uns vorliegenden Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit. <input type="checkbox"/> wurde nach § 173 d RVO von der Versicherungspflicht befreit. ist für das obengenannte Semester eingeschrieben oder rückgemeldet worden am <div style="text-align: center; margin-top: 5px;"> <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15px; height: 15px;"> </td> </tr> </table> </div>									
Versicherten-Nr. (Geb. Datum)									
Lesezone									
(Rückseite)  Absender: (Hochschule)	Rückantwort        (Anschrift des Krankenversicherungsunternehmens)								

## Erläuterungen zu den Mustern der Anlagen 2 bis 5

1. Die Bescheinigungen nach den Anlagen 2, 4 und 5 sind von der Krankenkasse oder dem Krankenversicherungsunternehmen mit Unterschrift zu versehen, wenn sie nicht mit automatischen Einrichtungen erstellt werden.
2. Die Angaben über Semester, Name, Vorname, Anschrift und Versicherten-Nr. (Geburtsdatum) haben die Träger der Krankenversicherung auf die Anlage 3 und das Krankenversicherungsunternehmen auf die Anlage 5 durchzuschreiben.
3. Die Bestätigung der Befreiung nach § 173 d RVO ist auf die Anlage 5 zu übertragen.

**Verordnung  
über den Nachweis, die Zahlung und die Abrechnung des Bundeszuschusses  
nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten  
(Bundeszuschußverordnung für privatversicherte Studenten — BZV)**

Vom 30. Oktober 1975

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnungszeitraum, Nachweise**

(1) Krankenversicherungsunternehmen, an die Bundeszuschüsse nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten zu zahlen sind, erstellen jährlich für die Zeit vom 1. April bis 31. März (Abrechnungszeitraum) einen Nachweis über die bei ihnen versicherten Personen, die Anspruch auf den Bundeszuschuß haben.

(2) In den Nachweis nach Absatz 1 dürfen Personen, die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Bundeszuschuß haben, erst aufgenommen werden, wenn sie die das Studium abschließende Prüfung abgelegt oder die Meldung zur Prüfung zurückgezogen haben. Praktikanten, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Bundeszuschuß haben, dürfen in den Nachweis erst aufgenommen werden, wenn sie die berufspraktische Tätigkeit beendet haben.

(3) Der Nachweis enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Anspruchsberechtigten,
2. Versicherungsnummer des Anspruchsberechtigten oder — falls nicht vorhanden — sein Geburtsdatum,
3. vom Anspruchsberechtigten zu zahlender monatlicher Beitrag,
4. Versicherungszeitraum, für den Anspruch auf den Bundeszuschuß besteht, in Kalendermonaten und Tagen je Anspruchsberechtigten und
5. Gesamtbetrag der Bundeszuschüsse im Abrechnungszeitraum.

Bei der Berechnung der Bundeszuschüsse wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Der an ein Krankenversicherungsunternehmen zu zahlende Gesamtbetrag der Bundeszuschüsse ist auf volle Monatsbeträge abzurunden.

(4) Der Nachweis ist mit der Erklärung des Krankenversicherungsunternehmens zu versehen, daß er vollständig und richtig aufgestellt worden ist und daß dem Krankenversicherungsunternehmen die in § 5 Abs. 1 genannten Belege und Unterlagen vor-

liegen. Der Nachweis ist von mindestens einem uneingeschränkt Vertretungsberechtigten des Krankenversicherungsunternehmens zu unterschreiben.

(5) Das Krankenversicherungsunternehmen hat eine Zweitausfertigung des Nachweises als Beleg aufzubewahren. Absatz 4 gilt auch für die Zweitausfertigung.

§ 2

**Zahlung der Bundeszuschüsse**

Die Krankenversicherungsunternehmen reichen die Nachweise dem Bundesversicherungsamt ein. Das Bundesversicherungsamt stellt vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung die Bundeszuschüsse fest und überweist den Betrag dem Krankenversicherungsunternehmen. Überzahlungen sind dem Bundesversicherungsamt von dem Krankenversicherungsunternehmen zu erstatten.

§ 3

**Abschlagsauszahlungen**

Das Bundesversicherungsamt überweist für die ersten drei Kalendervierteljahre des Abrechnungszeitraums vierteljährlich nachträglich den Krankenversicherungsunternehmen Abschlagsauszahlungen in Höhe von 23 vom Hundert der Summe der zuletzt abgerechneten Bundeszuschüsse, jedoch nicht vor Eingang der Abrechnung über den zuletzt abgelaufenen Abrechnungszeitraum. Die Abschlagsauszahlungen sind mit den für den Abrechnungszeitraum zu zahlenden Bundeszuschüssen zu verrechnen.

§ 4

**Übergangsregelung für die Abschlagsauszahlungen**

(1) Für jede Person, für die am 1. November 1975 Anspruch auf den Bundeszuschuß nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten besteht, überweist das Bundesversicherungsamt nachträglich für das vierte Kalendervierteljahr 1975 als Abschlagsauszahlung 35 Deutsche Mark. Als Nachweis genügen die Angaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3. Die Abschlagsauszahlung ist mit den für den am 31. März 1976 endenden Abrechnungszeitraum zu zahlenden Bundeszuschüssen zu verrechnen.

(2) Für den Abrechnungszeitraum vom 1. April 1976 bis 31. März 1977 betragen die nach § 3 zu leistenden Abschlagsauszahlungen 46 vom Hundert der Summe der für den am 31. März 1976 endenden Abrechnungszeitraum zu zahlenden Bundeszuschüsse.

## § 5

**Belege, Aufbewahrungspflicht**

(1) Die Krankenversicherungsunternehmen haben folgende Belege für jeden Anspruchsberechtigten prüffähig zur Verfügung zu halten:

1. über die Befreiung nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung,
2. über das Bestehen eines Versicherungsvertrages mit der Verpflichtung, monatlich mindestens einen Beitrag in Höhe des in § 381 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrages zu zahlen,
3. a) über die Einschreibung als Student einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule; hierfür muß für jedes Semester eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 oder 4 der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vorliegen; oder
  - b) über die Meldung zu der das Studium abschließenden Prüfung und über das Ablegen der Prüfung oder über die Rücknahme der Meldung zu dieser Prüfung oder
  - c) über Beginn und Ende der in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit.

Liegt für einen eingeschriebenen Studenten die Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 oder 4 der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten nicht vor, ist eine Studienbescheinigung der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Beleg zur Verfügung zu halten.

(2) Die Krankenversicherungsunternehmen haben die in Absatz 1 genannten Belege sieben Jahre aufzubewahren und zur Prüfung bereit zu halten.

## § 6

**Prüfung**

(1) Das Bundesversicherungsamt prüft bei den Krankenversicherungsunternehmen die Richtigkeit der Nachweise über die vom Bund zu zahlenden Bundeszuschüsse und die Unterlagen, aus denen der Anspruch auf die Bundeszuschüsse hergeleitet wird.

(2) Das Bundesversicherungsamt kann verlangen, daß ihm anstelle der Prüfung nach Absatz 1 die dort bezeichneten Unterlagen zur Prüfung übersandt werden.

(3) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bleibt unberührt. Er kann verlangen, daß ihm anstelle einer örtlichen Prüfung die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen übersandt werden.

## § 7

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1536) auch im Land Berlin.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.